

Amtliche Abkürzung: APO-FOS	Quelle: 
Ausfertigungsdatum: 20.04.2006	Fundstelle: HmbGVBl. 2006, 189
Gültig ab: 01.08.2006	Gliederungs-Nr: 223-1-55
Dokumenttyp: Verordnung	

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule
(APO-FOS)
Vom 20. April 2006 ¹⁾**

Zum 09.05.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 354) ^{*}

Fußnoten

1) Verkündet als Artikel 3 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen vom 20. April 2006 (HmbGVBl. 2006 S. 189)

* Red. Anm.: Vgl. Übergangsvorschrift des Artikel 3 Abs. 2: Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an der Fachoberschule vor dem 1. August 2012 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach den am 31. Juli 2012 geltenden Bestimmungen fort.

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 7, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), in der jeweils geltenden Fassung für die Fachoberschule.

§ 2 Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler zur Fachhochschulreife führen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in die folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkte:

1. Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten

- Bautechnik,
- Chemie,
- Elektrotechnik,

- Metalltechnik,
 - Vermessung;
2. Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung;
 3. Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie mit dem Schwerpunkt Agrarwirtschaft;
 4. Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft;
 5. Fachrichtung Gestaltung mit den Schwerpunkten
 - Bekleidung,
 - Grafik,
 - Raum- und Objektgestaltung;
 6. Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkten
 - Pflege und Gesundheit,
 - Sozialpädagogik.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Fachoberschule wird zugelassen, wer

1. den mittleren Schulabschluss erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem für die gewählte Fachrichtung und den gewählten Schwerpunkt geeigneten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
2. den mittleren Schulabschluss erworben hat und drei Jahre in einer für die Ausbildung in der gewählten Fachrichtung und dem gewählten Schwerpunkt förderlichen Beschäftigung berufstätig war.

Für den Schwerpunkt Sozialpädagogik in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales wird zugelassen, wer den mittleren Schulabschluss erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder wer den mittleren Schulabschluss erworben hat und drei Jahre berufstätig war. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

§ 4

Fächer der Ausbildung

Der Unterricht umfasst fachrichtungsübergreifende und schwerpunktbezogene Fächer. Die einzelnen Unterrichtsfächer sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

§ 5

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 4, auch wenn der einzelne Prüfling nicht in jedem Fach geprüft wird.

(2) Schriftlich wird in vier Fächern geprüft. Die Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer einer Fachrichtung oder eines Schwerpunkts die Kennzeichnung „*“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl des Prüflings. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in den Fächern Fachenglisch und Mathematik zwei, im Fach Sprache und Kommunikation drei Zeitstunden zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in den anderen Prüfungsfächern der fünf Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Gesundheit und Soziales stehen jeweils drei Zeitstunden, in der Fachrichtung Gestaltung jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen.

(3) Mündlich kann in jedem Fach geprüft werden. Die mündliche Prüfung kann auch praktische Anteile umfassen.

§ 6

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß Absätze 2 und 3 hat.

(2) Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Endnoten in zwei Fächern werden durch mindestens gute Endnoten in zwei anderen Fächern oder durch mindestens eine Endnote „gut“ in einem anderen Fach und befriedigende Endnoten in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Endnoten in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Die Endnoten „mangelhaft“ in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung, mangelhafte Endnoten in drei Fächern oder die Endnote „ungenügend“ in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

§ 7

Abschlusszeugnis

(1) Das Abschlusszeugnis wird als Zeugnis der Fachhochschulreife erteilt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält eine Durchschnittsnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten für die Prüfungsfächer gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 8

Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung; § 6 gilt entsprechend. Sie sind mit „EP“ gekennzeichnet. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Fächer der mündlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Sie sind mit „EMP“ gekennzeichnet. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 5 Absatz 3 entsprechend. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Studentafel

(1) Die dieser Verordnung als Anlagen 2 bis 14 beigefügten Stundentafeln weisen für jedes Fach des fachrichtungsübergreifenden und des schwerpunktübergreifenden Unterrichts sowie für den Wahlpflichtbereich die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von einem Jahr mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Bis zu einem Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden kann zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

Anlage 1

Verzeichnis der Unterrichtsfächer nach § 4, der Fächer der schriftlichen Prüfung nach § 5 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 sowie der Fächer der mündlichen Prüfung nach § 8 Absatz 3

A.	
Fachrichtung Technik	
1. Schwerpunkt Bautechnik	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P, EP, EMP
Naturwissenschaft	EP*, EMP*
Bauchemie	EP*, EMP*
Technische Kommunikation	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
2. Schwerpunkt Chemie	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P*, EP, EMP

Berufsbezogene Chemie	P*, EMP
Naturwissenschaften Technische Kommunikation	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
3. Schwerpunkt Elektrotechnik	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P, EP, EMP
Physik	EP*, EMP*
Chemie	EP*, EMP*
Angewandte Informatik	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
4. Schwerpunkt Metalltechnik	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P, EP, EMP
Physik	EP*, EMP*
Chemie	EP*, EMP*
Technische Kommunikation	EMP

Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
5. Schwerpunkt Vermessung	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P, EP, EMP
Naturwissenschaften	EP*, EMP*
Geographie	EP*, EMP*
Technische Kommunikation	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
B.	
Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Volkswirtschaft	EMP
Betriebswirtschaft	P, EP, EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
Controlling	EMP
C.	

Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	
Schwerpunkt Agrarwirtschaft	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Technik	P*, EP, EMP
Berufsbezogene Biologie	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP*
Berufsbezogene Chemie	EMP*
Wirtschaft und Gesellschaft	EMP
D.	
Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft	
Schwerpunkt Hauswirtschaft	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Ernährung	P*, EP, EMP
Arbeits- und Gesundheitsmanagement	P*, EMP
Berufsbezogene Chemie	EMP*
Naturwissenschaften	EMP*
Wirtschaft und Gesellschaft Gestaltung	EMP

E.	
Fachrichtung Gestaltung	
1. Schwerpunkt Bekleidung	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Fertigungsprozesse	P*, EP, EMP
Gestaltung	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP*
Modedesign	EMP*
Wirtschaft und Gesellschaft Faserstoffkunde	EMP
2. Schwerpunkt Grafik	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Zeichnen und Grafik	P*, EP, EMP
Farbe und dreidimensionale Gestaltung	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft Kunstgeschichte Medienkunde	EMP

3. Schwerpunkt Raum- und Objektdesign	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Gestalten im Raum	P*, EP, EMP
Farbe und Objektgestaltung	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft Kunstgeschichte Medienkunde	EMP
F.	
Fachrichtung Gesundheit und Soziales	
1. Schwerpunkt Pflege und Gesundheit	
Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Pflege- und Gesundheit	P, EP, EMP
Wirtschaftslehre	EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft Sozialpsychologie	EMP
2. Schwerpunkt Sozialpädagogik	

Sprache und Kommunikation	P, EP, EMP
Fachenglisch	P, EP, EMP
Mathematik	P, EP, EMP
Soziologie	P*, EP, EMP
Psychologie	P*, EMP
Naturwissenschaften	EMP
Wirtschaft und Gesellschaft Ästhetisch-kulturelle Bildung Humanbiologie	EMP

Anlage 2**Studentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Bautechnik**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	160
Technische Kommunikation	80
Bauchemie	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 3**Studentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Chemie**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	160
Technische Kommunikation	80
Berufsbezogene Chemie	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 4**Studentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Elektrotechnik**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Chemie	80

2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	240
Angewandte Informatik	80
Physik	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 5**Studentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Metalltechnik**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Chemie	80
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	160
Technische Kommunikation	80
Physik	160
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 6**Studentafel Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Vermessung**

	Unterrichtsstunden

1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	280
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	160
Technische Kommunikation	80
Geographie	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 7

Studentafel Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	240
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Volkswirtschaft	120

Betriebswirtschaft	200
Controlling	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 8

**Studentafel Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
Schwerpunkt Agrarwirtschaft**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Technik	200
Berufsbezogene Biologie	200
Berufsbezogene Chemie	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 9

**Studentafel Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft,
Schwerpunkt Hauswirtschaft**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	

Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Naturwissenschaften	120
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Ernährung	120
Arbeits- und Gesundheitsmanagement	120
Gestaltung	120
Berufsbezogene Chemie	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 10

Studentafel Fachrichtung Gestaltung, Schwerpunkt Bekleidung

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	200
Naturwissenschaften	80
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Fertigungsprozesse	160

Gestaltung	160
Faserstoffkunde	80
Modedesign	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 11

Studentafel Fachrichtung Gestaltung, Schwerpunkt Grafik

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	240
Naturwissenschaften	40
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Zeichnen und Grafik	160
Farbe und dreidimensionale Gestaltung	160
Kunstgeschichte	80
Medienkunde	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 12

**Studentafel Fachrichtung Gestaltung,
Schwerpunkt Raum- und Objektgestaltung**

	Unterrichtsstunden
--	---------------------------

1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	200
Naturwissenschaften	80
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Gestalten im Raum	160
Farbe und Objektgestaltung	160
Kunstgeschichte	80
Medienkunde	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 13

**Studentafel Fachrichtung Gesundheit und Soziales,
Schwerpunkt Pflege und Gesundheit**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Naturwissenschaften	120

2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Pflege und Gesundheit	240
Sozialpsychologie	120
Wirtschaftslehre	120
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200

Anlage 14

**Studentafel Fachrichtung Gesundheit und Soziales,
Schwerpunkt Sozialpädagogik**

	Unterrichtsstunden
1. Fachrichtungsübergreifender Unterricht:	
Sprache und Kommunikation	160
Fachenglisch	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Naturwissenschaften	80
2. Schwerpunktbezogener Unterricht:	
Soziologie	160
Psychologie	160
Ästhetisch-kulturelle Bildung	120
Humanbiologie	80
3. Wahlpflichtbereich:	40
Summe	1200